

Nutzungsbestimmungen des Paderborner Angelverein 1886 e.V. für Boote auf dem Lippesee

Stand Januar 2023

Mitglieder des Paderborner Angelvereins haben die Möglichkeit, den Lippesee mit dem Boot zu befahren und zu beangeln. Wer diese Möglichkeit nutzt, verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

1. Der Lippesee unterliegt der rechtlichen Gültigkeit der **Binnenschiffahrtsstraßenordnung**. Auch wenn das Führen eines Angelbootes auf dem Lippesee aufgrund der Motorisierung keinen Führerschein erfordert, hat sich jeder Bootsführer über die Rechte und Pflichten zum Führen eines Bootes im Gültigkeitsbereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung selbstständig zu informieren.
2. Ein Angelboot mit Elektromotor gilt im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßenordnung als **motorisiertes Fahrzeug**. Ein motorisiertes Fahrzeug, das nicht schleppt oder ankert, ist gegenüber anderen Gewässerteilnehmern ausweichpflichtig.
3. Jedes Boot, das von Vereinsmitgliedern auf dem Lippesee geführt wird, ist mit dem **Vereinswimpel gut sichtbar** zu kennzeichnen.
4. Bei der Angelei mit Anker oder ohne Motor ist ein **Ankerball** zu setzen, bei der Schleppangelei eine **rote Fahne**. Diese signalisieren jedem anderen Boot (Angler oder Segler) die fehlende bzw. eingeschränkte Manövrierfähigkeit. Andere Boote (Angler unter Motor oder Segler) sind in dieser Situation **ausweichpflichtig**. Bei Dunkelheit ist eine Beleuchtung zu setzen.
5. Die Segelvereine sind über diese Regelungen informiert und werden bei entsprechenden Signalen mit vorausschauender Vorsicht darauf achten, den Angelbetrieb nicht unnötig zu stören.
6. Jedes Boot ist mit **mindestens einem Mitglied** des Paderborner Angelvereins zu besetzen, der auch als Bootsführer verantwortlich ist. Jede Person auf dem Boot hat eine Schwimmweste zu tragen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen von dem Boot angeln. Jegliche Form einer kommerziellen Nutzung (z.B. kommerzielle Angel-Guidings, etc.) ist verboten.
7. Der Verein haftet für keinerlei Unfälle, Verstöße oder Schäden bei Bootsführern, Eigentümern, oder Dritten. Es wird empfohlen, privat für ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne einer Haftpflichtversicherung zu sorgen. Ferner übernimmt der Verein keine Haftung bei Diebstahl oder Schäden.
8. Bei Veranstaltungen der Segelvereine ist der Veranstaltungsbetrieb nicht durch die Angelboote zu stören oder zu beeinträchtigen (kein Angeln in der Fahrlinie oder in der Nähe vorgesehener Wendebojen). Der Angelbetrieb vor den Anlegestellen der Segelboote ist nur möglich, wenn dadurch keine Störungen des Segelbetriebes verursacht werden.
9. Das Parken auf dem eingezäunten Gelände der Bootsliegeplätze und der Slipanlage ist verboten. Das Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach ist das Fahrzeug schnellstmöglich vom Gelände zu entfernen (z.B. auf den Parkplatz).
10. Inhaber von Bootsliegeplätzen haben Ihre Boote bis spätestens 01. Mai des jeweiligen Jahres mit den jeweils gültigen Liegeplatzplaketten auszustatten. Jeder Liegeplatzinhaber muss selbstständig für ein sauberes Umfeld auf seinem Liegeplatz sorgen (z.B. auch Rasenmähen in sinnvollen Zyklen).